

UMSATZSTEUER

Kein Vorsteuerabzug? – Dann muss das Finanzamt dem Einkäufer Betrugsabsicht nachweisen!

von Dipl.-Finw. Rüdiger Weimann, Dozent und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen und WP StB Hans-Joachim Kraatz, beide Partner kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH, Dortmund/Dresden

| Der Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung kann nur dann versagt werden, wenn das Finanzamt dem Einkäufer eine konkrete Betrugsabsicht nachweisen kann. Dies hat das FG Münster in einem wichtigen Aussetzungsbeschluss entschieden (FG Münster 12.12.13, 5 V 1934/13 U). Ein Beschluss, dessen Kenntnis insbesondere für die Argumentation gegenüber den Betriebs- und Sonderprüfern „bares Geld wert“ ist! Bislang pochten diese nämlich meist darauf, dass den Einkäufer die Beweislast trifft. |

1. Der vor dem FG Münster verhandelte Sachverhalt

■ Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen (D1) bezog Ware von einem – vermeintlich – anderen deutschen Unternehmen (D2). Das Finanzamt führte bei D2 eine Umsatzsteuer-Nachschau durch, weil D2 bislang keine USt-Voranmeldungen abgegeben hatte. Dabei wurde festgestellt, dass D2 unter der Geschäftsadresse weder ansässig, noch bekannt war; auch ein eigener Briefkasten war nicht vorhanden. Zu finden war lediglich der Briefkasten eines „Büroservice C“ und eine Liste der von C betreuten Kunden, in der auch D2 aufgeführt war. C hatte auf dem Gelände Räumlichkeiten angemietet; Anschrift oder Telefonnummer von C konnten vor Ort nicht ermittelt werden. Laut Aussage eines Gebäudehandwerkers wurde der Briefkasten ein- bis zweimal pro Woche geleert.

Das Finanzamt versagte daraufhin dem D1 den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen von D2. Der in den Eingangsrechnungen angegebene Sitz des Rechnungsausstellers müsse der Mittelpunkt von dessen wirtschaftlicher Tätigkeit sein und sowohl bei Ausführung der Leistung als auch bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden haben. Als Sitz käme ein „Briefkasten-Sitz“ mit bloßer postalischer Erreichbarkeit jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn besondere, detaillierte Feststellungen die Annahme eines „Scheinsitzes“ rechtfertigen – so wie im Streitfall.

Den Einwand von Einkäufer D1, von alledem nichts gewusst zu haben, akzeptierte das Finanzamt nicht, weil er dies nicht beweisen könne.

2. Das Problem des sog. Negativbeweises

Regelmäßig sieht das Finanzamt – so wie im Streitfall und im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH – den Rechnungsempfänger hinsichtlich des guten Glaubens in der Beweislast. Das heißt,



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Verkäufer unter
Geschäftsadresse
weder ansässig noch
bekannt

Finanzamt kappte
dem Einkäufer den
Vorsteuerabzug

Rechnungsadressat
soll Gutgläubigkeit
beweisen müssen

- **nicht das Finanzamt** weist nach, dass der Rechnungsempfänger (das einkaufende Unternehmen) etwas von den Unregelmäßigkeiten gewusst hat und damit bösgläubig war, sondern
- **das einkaufende Unternehmen muss nachweisen**, dass es von alledem nichts gewusst hat, also gutgläubig war.

PRAXISHINWEIS | Dieser Negativbeweis ist in der Praxis ein schier unmögliches Unterfangen! Das weiß auch der BFH, der dazu schon beinahe süffisant feststellt: „Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Missbrauchs des Rechts auf Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe der Beweisregeln des nationalen Rechts festzustellen. Danach ist zu berücksichtigen, dass ... der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer die Feststellungslast dafür trägt, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1999 erfüllt sind. Demzufolge ist es seine Sache, entscheidungserhebliche Tatsachen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, bei der auch die Beweisnähe zu berücksichtigen ist, glaubhaft zu machen (§ 155 FGO i.V.m. § 294 ZPO). Die Schwierigkeit eines Negativbeweises ändert an der Verteilung der Beweislast grundsätzlich nichts. ...“ (BFH 19.4.07, V R 48/04, BStBl II 09, 315 unter II.C.3.b)

„Negativbeweis“
in der Praxis schier
unmöglich

3. FG Münster sieht dagegen Finanzamt in der Beweislast

Das FG teilte diese Rechtsauffassung jedoch nicht und gewährte dem Einkäufer den Vorsteuerabzug. Das Gericht stellt sich damit gegen die Rechtsprechung des BFH. Dies aus gutem Grund, nämlich unter konsequenter Auswertung der Rechtsprechung des EuGH:

FG Münster auf einer
Linie mit dem EuGH

MERKE | Liegen **konkrete Anhaltspunkte** für Unregelmäßigkeiten oder für eine Steuerhinterziehung vor, kann ein verständiger Wirtschaftsteilnehmer zwar nach den Umständen des konkreten Falls verpflichtet sein, über einen anderen Wirtschaftsteilnehmer, von dem er Gegenstände oder Dienstleistungen zu erwerben beabsichtigt, Auskünfte einzuholen. Nur so kann er sicherstellen, dass dessen Umsätze nicht in einen von einem Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe begangenen Betrug einbezogen worden sind – so der EuGH (21.6.12, Rs. Mahagében C-80/11 u. Rs. Dávid C-142/11, HFR 12, 917, Rn. 60).

Beachten Sie | Das sind aber die Fälle, wo sich dem Einkäufer die Unregelmäßigkeiten des Vorlieferanten quasi „aufdrängen“. Eine generelle Pflicht zur Verifizierung lässt sich daraus nicht ableiten.

Unregelmäßigkeiten
müssen sich quasi
aufdrängen

4. Den Einkäufer trifft danach keine generelle Pflicht zur Verifizierung von Eingangsrechnungen

Die Steuerverwaltung kann jedoch von dem Steuerpflichtigen **nicht generell verlangen, zu prüfen**, ob der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände und Dienstleistungen, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, verfügte und sie liefern konnte und seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und der Abführung der Mehrwertsteuer nachgekommen ist (EuGH 21.6.12, C-80/11, Rn. 61 bis 65; EuGH 31.1.13, Rs. C-643/11, LVK, HFR 13, 361, Rz. 61).

Es ist nämlich grundsätzlich **Sache der Steuerbehörden**, bei den Steuerpflichtigen die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um Unregelmäßigkeiten und Mehrwertsteuerhinterziehung aufzudecken und gegen den Steuerpflichtigen entsprechende Sanktionen zu verhängen. Die Steuerbehörde würde ihre eigenen Kontrollaufgaben auf die Steuerpflichtigen übertragen, würde sie die oben genannten Maßnahmen aufgrund der Gefahr der Verweigerung des Vorsteuerabzugs den Steuerpflichtigen aufzubürden (EuGH 21.6.12, a.a.O., Rn. 62 ff.).

PRAXISHINWEIS | Der Rechnungsempfänger darf also von der Finanzverwaltung **nicht mittelbar zu Nachprüfungen bei seinem Vertragspartner verpflichtet** werden, die ihm grundsätzlich nicht obliegen.

5. Beschwerde zum BFH zugelassen, aber nicht eingelegt

Das FG Münster hat zur Fortbildung des Rechts (§ 128 Abs. 3 FGO i.V.m. § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO) die Beschwerde zum BFH zugelassen. Die Finanzverwaltung hat darauf – soweit ersichtlich – verzichtet.

FAZIT | Auch in diesem Verzicht steckt eine große Aussagekraft! Rechnet die Finanzverwaltung nämlich mit einer für sie negativen Entscheidung des BFH, vermeidet sie gerne, dass ein Streitfall „hochgekocht“ wird, verzichtet auf Rechtsmittel und wendet die – profiskalische – Rechtsauffassung weiter an. Es bleibt abzuwarten, ob sich die neue Rechtsauffassung durchsetzt. Auf jeden Fall sollten Unternehmer und deren Berater die Entscheidung kennen und in die Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung einbringen.

Aufdeckung von
Hinterziehungen ist
„Sache des Fiskus“

Finanzverwaltung
hat auf Beschwerde
verzichtet

